

2.1 Aufwandsentschädigungssatzung

Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zz. geltenden Fassung sowie § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.10.2016 (Amtsblatt Nr. 24 vom 07.10.2016) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 26.02.2020 die folgende Satzung beschlossen.¹

Erste Änderung vom 08.09.2021, tritt am 01.07.2021 in Kraft²

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren, Parkgebühren und Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke abgegolten.

I. Kreistag und seine Ausschüsse

§ 2 Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------|
| (1) Kreistagsabgeordnete erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 290 Euro |
| (2) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung werden | |
| dem Vorsitzenden des Kreistages | 630 Euro |
| den beiden Stellvertretern jeweils | 150 Euro |
| den Fraktionsvorsitzenden | 290 Euro |
| den Ausschussvorsitzenden | 75 Euro |
| dem Vorsitzenden des Kreisausschusses,
sofern die Funktion nicht durch den Landrat ausgeübt wird,
gewährt. | 290 Euro |

Ist der Vorsitzende des Kreistages gleichzeitig Fraktionsvorsitzender, so wird nur die zusätzliche Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Kreistages gewährt. Ist der Vorsitzende des Kreistages gleichzeitig Vorsitzender des Kreisausschusses, so wird neben der zusätzlichen Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Kreistages nur 50 v. H. für den

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20-2020 vom 19.06.2020

² Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr. 33-2021 vom 14.09.2021

2.1 Aufwandsentschädigungssatzung

Vorsitz des Kreisausschusses gewährt. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Vorsitzende, so erhalten diese die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 je zur Hälfte.

- (3) Den Stellvertretern kann auf Antrag für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben des jeweiligen Vorsitzenden nach Absatz 2 eine anteilige Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe von 50 v. H. für den Vorsitz gewährt werden, wenn der Vorsitzende seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Vertretungsanlass und voraussichtliche Dauer sind durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Ist der Posten des jeweiligen Vorsitzenden nach Absatz 2 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann diese oder dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 v. H. der nach Absatz 2 zugelassenen Beträge erhalten.

§ 3

Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn der Kreistagsabgeordnete nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktion teilgenommen hat.
- (2) Fehlt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt bei der Kreistagssitzung, so erhält er in diesem Monat nur 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, wenn er sich nicht innerhalb von drei Werktagen nach der Kreistagssitzung bei der Vorsitzenden des Kreistages oder dem Büro Kreistag entschuldigt.
- (3) Fehlt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung, wird grundsätzlich die Aufwandsentschädigung dieses Monats um 25 Euro gekürzt, wenn er sich nicht bis zum Tag der Sitzung beim Büro Kreistag entschuldigt.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, in denen sie stimmberechtigtes Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses des Kreistages dienen, ein Sitzungsgeld von 25 Euro.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen in denen sie Mitglied sind sowie für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 Euro.
- (3) Ein Mitglied des Kreistages, des Kreisausschusses oder des jeweiligen Fachausschusses erhält für die Leitung dieser Gremien ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der jeweilige Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und keine Entschädigung nach § 2 Abs. 3 gewährt wird.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5
Verdienstaussfall

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen besteht für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, wenn
 - a) diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen,
 - b) Ersatzleistungen nicht in Betracht kommen,
 - c) das Zugewegensein aufgrund der bekleideten Funktion während der regelmäßigen Arbeitszeit notwendig ist,
 - d) entsprechende Einladungen oder schriftliche Erläuterungen vorgelegt werden.
- (2) Verdienstaussfall wird auf Antrag und grundsätzlich nur gegen Nachweis erstattet.
- (3) Selbständige haben dem Antrag eine Erklärung beizufügen aus der hervorgeht, dass zu den in Rede stehenden Zeiten üblicherweise eine auf Erwerb ausgerichtete Beschäftigung ausgeführt wird. Als Nachweis im Sinne von Abs. 2 gilt für Selbständige insbesondere die Vorlage von
 - a) Einkommensteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern und
 - b) Quittungen für die Bezahlung von Vertretungs- bzw. Hilfskräften.
- (4) Für abhängig Erwerbstätige soll der Antrag zur Erstattung des Verdienstaussfalls grundsätzlich vom Arbeitgeber durch Rechnungslegung erfolgen. Die Rechnungslegung gilt als Nachweis.
- (5) Wird der Verdienstaussfall nachgewiesen bzw. entsprechend Absatz 3 glaubhaft gemacht, erfolgt eine Erstattung des tatsächlichen Verdienstaussfalls.
- (6) Die Erstattung von Verdienstaussfall ist monatlich auf fünfunddreißig Stunden begrenzt.
- (7) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung bis zu 15 EURO je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (8) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6
Dienstreisen/Fahrtkostenerstattung

- (1) Über die Anordnung oder die Genehmigung von Dienstreisen bzw. Fahrten von Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern entscheidet der Kreisausschuss, sofern nicht ein Kreistagsbeschluss vorliegt.
- (2) Dienstreisen gelten als angeordnet, wenn diese durch
 - a) den Vorsitzenden des Kreistages oder seine Stellvertreter
 - b) Kreistagsabgeordnete als bestellte Vertreter in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gremien

2.1 Aufwandsentschädigungssatzung

- c) Kreistagsabgeordnete innerhalb des Landkreises, insbesondere zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich sind.
- (3) Fahrten der sachkundigen Einwohner zu Sitzungen ihrer Ausschüsse sowie Fraktions-sitzungen gelten als angeordnet.
- (4) Fahrten der Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Kreistagsabgeordnete oder sachkundige Einwohner sind, zu ihren Ausschusssitzungen gelten als angeordnet.
- (5) Für Dienstreisen nach Abs. 1 bis 4 wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Abs. 2 BRKG gezahlt.
- (6) Sofern Fahrgemeinschaften für Fahrten nach Abs. 1 bis 3 gebildet werden, erhält der Fahrer der Fahrgemeinschaft pro Mitfahrer 0,02 Euro/km zusätzlich zu der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 4.

§ 7

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode einen einmaligen Informationstechnikzuschuss in Höhe von 500 EUR zur Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte.
- (2) Werden Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen für die Mandatsausübung genutzt, kann auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode ein zusätzlicher Informationstechnikzuschuss in angemessener Höhe gewährt werden.
- (3) Die Auszahlung des Informationstechnikzuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen.

II.

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 8

Entschädigung

Ehrenamtlich Beauftragte sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. Die Grundsätze der Entschädigung sind jeweils durch Kreistagsbeschluss festzulegen.

**III.
Schlussbestimmungen**

**§ 9
Zahlungsbestimmungen**

Die nach Maßgabe dieser Satzung auszahlenden Beträge sind spätestens nach drei Monaten anzuweisen.

**§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald - Aufwandsentschädigungssatzung - vom 30.04.2014 (Amtsblatt Nr. 13 vom 05.05.2014), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald - Aufwandsentschädigungssatzung - vom 25.06.2019 (Amtsblatt Nr. 16 vom 27.06.2019) außer Kraft.